

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kemmenau vom 08.12.2016

Der Ortsgemeinderat Kemmenau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) die folgende Änderung der o. g. Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Kemmenau vom 08.12.2016, in derzeit gültiger Fassung, wird in der Anlage wie folgt geändert:

1. In der Rubrik 1.3 wird der Unterpunkt
1.3.1.4 Urnenrasenwahlgrab mit einer Gebühr von 515,00 Euro hinzugefügt.

2. Der Unterpunkt 1.3.2 erhält folgende Neufassung:
Für die Verlängerung von Nutzungsrechten bei späteren Beisetzungen wird je Jahr der Verlängerung der entsprechende Bruchteil der Nutzungsgebühren nach 1.3.1.1 bis 1.3.1.4 –aufgerundet auf volle Euro- erhoben.

3. Der Unterpunkt 1.3.3 erhält folgende Neufassung:
Für die Wiederverleihung von Nutzungsrechten werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1.3.1.1 bis 1.3.1.4 erhoben.

4. Der Punkt 5 „Abräumen von Grabanlagen“ erhält folgende Neufassung:

5.1	Einzelgräber bis 5 Jahre und Urnen-Erdgräber	<u>75,00 €</u>
5.2	Einzelgräber ab 5 Jahre	<u>190,00 €</u>
5.3	Erdoppelwahlgräber	<u>300,00 €</u>

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kemmenau, 18.08.2020

Ortsgemeinde Kemmenau

(S)

Norbert Jachtenfuchs

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 23.09.2020

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems

(S)

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister